

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Februar 2004

Nr. 2004/344

Genehmigung der Erhöhung des Dienstpflichtalters in der Feuerwehr Lohn–Ammannsegg

1. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lohn–Ammannsegg vom 15. Dezember 2003 wurden verschiedene Änderungen des Feuerwehrreglements, darunter auch die Erstreckung der Feuerwehrdienstpflicht beschlossen. Die Dienstpflicht beginnt weiterhin in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört neu mit dem Jahr auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird. Bisher endete die Dienstpflicht mit der Vollendung des 42. Altersjahres.

Mit Schreiben vom 27. Januar 2004 wurden die Änderungen im Feuerwehrreglement der Solothurnischen Gebäudeversicherung zur Genehmigung eingereicht.

Die Änderungen im Feuerwehrreglement werden durch Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes genehmigt, unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Pflichtalterserstreckung durch den Regierungsrat.

2. Erwägungen

Gemäss § 77 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (BGS 618.111) dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom 21. bis zum 42. Altersjahr (ganzes Kalenderjahr). Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken. Die Dauer der Dienstpflicht bis zur Vollendung des 45. Altersjahres garantiert ausbildungsmässig grössere Effizienz. Die Feuerwehr profitiert länger von den gut ausgebildeten und erfahrenen Kaderleuten und übrigen Feuerwehrangehörigen. In der letzten Zeit stellen sich insofern Probleme, als ein Grossteil der Jugendlichen heute infolge längerdauernder Aus- und Weiterbildung erst später Bereitschaft für die Öffentlichkeitsarbeit in der Feuerwehr an den Tag legen können. Dieser Erscheinung kann mit der längeren Dienstleistungsdauer der in die Feuerwehr eingeteilten Personen Rechnung getragen werden. Es ist daher gerechtfertigt, dem Gesuch der Einwohnergemeinde Lohn–Ammannsegg vollumfänglich zu entsprechen und die Feuerwehrdienstpflicht auf ältere (bis zum 45. Altersjahr) Personen zu erstrecken.

3. Beschluss

Gestützt auf § 77 Abs. 2 GVG und § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; 615.11):

Die von der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg beantragte Erstreckung des Feuerwehrdienstpflichtalters - Vollendung des 45. Altersjahres - wird beschlossen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung

Kostenrechnung für Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg, Gemeindeverwaltung, Stöcklistrasse 2, 4573 Lohn-Ammannsegg

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.—	(KST A46800 / KA439000)
	Fr.	<u>200.—</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch die Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (3)

Solothurnische Gebäudeversicherung (5) (cs/jf/admin/recht/rrb/Lohn-Ammannsegg_Dienstalter01.doc)

Amt für Finanzen, Debitorenbuchhaltung (2)

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurner-Kantonal-Feuerwehrverband, Rolf Witschi, Simplonstrasse 6, 2540 Grenchen

Bezirksfeuerwehrverband Wasseramt, Rolf Hubler, Büntackerstrasse 18, 4566 Kriegstetten

Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg, 4573 Lohn-Ammannsegg (**lettre signature**) (mit Rechnung)